

# 1132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 12. 1989

## Regierungsvorlage

### ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH UND DIE SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN, im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

VON DEM WUNSCH GELEITET, günstige Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu schaffen;

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen leisten können,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens

(1) umfaßt der Begriff „Investition“ alle Vermögenswerte, die ein Investor einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung veranlagt, und zwar insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) bewegliche und unbewegliche Sachen im Eigentum des Investors sowie sonstige dingliche Rechte, wie Pfandrechte, Nutzungsrechte, Zurückbehaltungsrechte und ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte und andere Arten von Beteiligungen an Unternehmen;
- c) Ansprüche auf Geld, das veranlagt wurde oder aus einer Leistung, die erbracht wurde, zur Schaffung eines wirtschaftlichen Wertes in bezug zu einer Investition;

### SPORAZUM

IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPUBLIKE JUGOSLAVIJE O PODSTICANJU I ZAŠTITI STRANIH ULAGANJA

REPUBLIKA AUSTRIJA I SOCIJALISTIČKA FEDERATIVNA REPUBLIKA JUGOSLAVIJA (u daljem tekstu: strane ugovornice),

U ŽELJI DA STVORE POVOLJNE uslove za veću privrednu saradnju izmedju strana ugovornica,

UVERENE DA PODSTICANJE i zaštita stranih ulaganja može doprineti jačanju spremnosti za ulaganje i time da daju značajan doprinos razvoju privrednih odnosa izmedju strana ugovornica,

SPORAZUMELE SU SE O SLEDEĆEM:

#### Član 1.

##### Definicije

U smislu ovog sporazuma:

(1) Pod izrazom »ulaganje« podrazumevaju se sve imovinske vrednosti, koje ulagač jedne strane ugovornice uloži na teritoriji druge strane ugovornice, u skladu sa njenim nacionalnim propisima, posebno, ali ne i isključivo:

- a) pokretne i nepokretne stvari u svojini ulagača, kao i ostala stvarna prava, kao što su, založno pravo, pravo plodouživanja, pravo pridržaja i slična prava;
- b) ulaganja u akcije, kao i druge slične vrste ulaganja;
- c) pravo na potraživanje novca koji je uložen ili od usluge, koja je izvršena radi stvaranja ekonomske vrednosti u vezi sa nekom investicijom;

- d) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Erfinderpateute, Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle sowie Gebrauchsmuster, technische Verfahren, Know-how, Handelsnamen und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen für die Gewinnung von Naturschätzen;
- (2) gilt die rechtliche Erweiterung oder Veränderung einer Investition als neue Investition;
- (3) bezeichnet der Begriff „Investor“:
- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen einer Vertragspartei errichtet wurde, ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- (4) bezeichnet der Begriff „Ertrag“ diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und umfaßt insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, Dividenden, Tantiemen, Lizenzgebühren und andere ähnliche Entgelte;
- (5) umfaßt der Begriff „Enteignung“ jede Maßnahme der Entziehung des Eigentums oder einer Beschränkung mit gleicher Wirkung;
- d) autorska prava, prava industrijske svojine, kao što su: patenti, zaštitni znak, industrijski uzorci i modeli, tehnički postupci, znanje, trgovački nazivi i renome;
- e) javno-pravne koncesije za eksploataciju prirodnih bogatstava.
- (2) Proširenje ili promena namene ulaganja smatra se novim ulaganjem.
- (3) Pod izrazom »ulagač« podrazumeva se:
- a) fizičko lice koje ima državljanstvo strane ugovornice i koje u skladu sa nacionalnim propisima te strane ugovornice ulaze na teritoriji druge strane ugovornice;
- b) pravno lice ili udruženje fizičkih lica sa pravom obavljanja trgovinske delatnosti, koje je osnovano u skladu sa nacionalnim propisima strane ugovornice, koja imaju sedište na teritoriji jedne strane ugovornice i ulazu na teritoriji druge strane ugovornice.
- (4) Pod izrazom »prijodi« podrazumevaju se iznosi koje donosi ulaganje, naročito ali ne i isključivo: dobit, kamata, dividende, autorski honorari, naknade za licence, kao i druge slične naknade;
- (5) Pod pomjom »eksproprijacija« podrazumeva se svaka mera oduzimanja ili ograničavanja svojine sa istim dejstvom kao eksproprijacija.

## Artikel 2

### Förderung und Schutz von Investitionen

- (1) Jede Vertragspartei fördert nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, läßt diese in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu und behandelt sie in jedem Fall gerecht und billig.
- (2) Investitionen gemäß Absatz 1 und ihre Erträge genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Gleiches gilt im Falle ihrer Wiederveranlagung auch für deren Erträge.

## Artikel 3

### Behandlung von Investitionen

- (1) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen nicht weniger günstig als eigene Investoren und deren Investitionen oder Investoren dritter Staaten und deren Investitionen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abkommens können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei verpflichten, den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen den gegenwärtigen oder künftigen Vorteil einer

## Član 2.

### Podsticanje i zaštita stranih ulaganja

- (1) Strana ugovornica podstiče, u skladu sa svojim mogućnostima, na svojoj teritoriji ulaganja ulagača druge strane ugovornice, odobrava ih u skladu sa svojim propisima i tretira ih na pravičan i ravnopravan način.
- (2) Ulaganja iz stava 1. ovog člana, kao i prihodi od tih ulaganja, uživaju punu zaštitu ovog sporazuma. Isto važi i za reinvestirana sredstva i prijode od reinvestiranih sredstava.

## Član 3.

### Tretman ulaganja

- (1) Svaka strana ugovornica tretiraće ulagače druge strane ugovornice i njihova ulaganja ne manje povoljno od sopstvenih ulagača i njihovih ulaganja odnosno od ulagača trećih zemalja i njihovih ulaganja.
- (2) Odredbe ovog Sporazuma ne mogu se tumačiti tako da se jedna strana ugovornica obavezuje da ulagačima i ulaganjima druge strane ugovornice prizna sadašnje ili buduće pogodnosti, preferencijale ili privilegije, koje proizilaze iz:

Behandlung, einer Präferenz oder eines Privilegs einzuräumen, welcher sich ergibt aus

- a) einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- b) einem internationalen Abkommen, einer Vereinbarung oder innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen;
- c) einer Regelung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs.

#### Artikel 4

##### Entschädigung

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse, auf Grund eines rechtmäßigen Verfahrens in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß gerecht sein und dem Wert der Investition entsprechen. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden; sie ist, falls sie nicht zu dem im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlt wird, bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz jenes Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Investition durchgeführt wurde, zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein.

(2) Dem Investor steht, unbeschadet des Artikels 7 dieses Abkommens, das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung sowie die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Entschädigung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat, überprüfen zu lassen.

#### Artikel 5

##### Überweisungen

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung den freien Transfer in frei konvertierbarer Währung der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Investition;
- b) von Beträgen, die zur Abdeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition bestimmt waren;
- c) der Erträge;
- d) der Rückzahlung von Darlehen;
- e) des Erlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Investition;

#### Član 4.

##### Obeštećenje

(1) Ulaganja ulagača jedne strane ugovornice mogu se ekspropisati na teritoriji druge strane ugovornice samo u opštem interesu, u postupku i u skladu sa nacionalnim propisima i uz obeštećenje. Obeštećenje mora biti pravično i da odgovara vrednosti ulaganja. Obeštećenje mora da se izvrši bez neopravdanog odlaganja; ukoliko isplata ne bude izvršena u roku utvrdjenom u pravosnažno okončanom postupku plaća se uobičajena bankarska kamata strane ugovornice na čijoj je teritoriji izvršeno ulaganje; obeštećenje mora biti stvarno ostvarljivo i slobodno transferabilno. Najkasnije u trenutku eksproprijacije mora biti propisan način utvrdjivanja i plaćanja obeštećenja.

(2) Ulagrač ima pravo, bez obzira na član 7. ovog Sporazuma, da preko nadležnog organa strane ugovornice koja je inicirala eksproprijaciju proveri zakonitost eksproprijacije, visinu obeštećenja i modalitete plaćanja.

#### Član 5.

##### Transferi

(1) Svaka strana ugovornica garantuje ulagačima druge strane ugovornice slobodan transfer u konvertibilnoj valuti plaćanja u vezi sa ulaganjem, naročito, ali ne i isključivo:

- a) kapitala i dodatnih iznosa potrebnih za održavanje ili proširenje ulaganja;
- b) iznosa koji su namenjeni za pokrivanje izdataka za upravljanje ulaganjem;
- c) prihoda;
- d) otplatu kredita;
- e) sredstva od potpune ili delimične likvidacije ili otudjenja ulaganja;

4

1132 der Beilagen

f) einer Entschädigung gemäß Artikel 4.

(2) Die Überweisungen gemäß diesem Artikel erfolgen zu den Wechselkursen, die am Tage der Überweisung gelten.

(3) Die Wechselkurse werden gemäß den Vorschriften jener Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet der Transfer erfolgt, festgelegt. Die Bankgebühren werden gerecht und angemessen sein.

#### Artikel 6

##### Eintrittsrecht

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hiezu ermächtigte Institution ihrem Investor Zahlungen auf Grund einer Garantie für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte des Investors der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 7, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieses Investors kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 sinngemäß.

#### Artikel 7

##### Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

(1) Entstehen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition, so werden diese so weit wie möglich zwischen den Streitparteien durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten beigelegt werden, so kann die Meinungsverschiedenheit zur Durchführung eines Vergleichsverfahrens oder eines Schiedsverfahrens dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterbreitet werden, welches durch die Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten, die am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, geschaffen wurde. Im Falle eines Schiedsverfahrens stimmt jede Vertragspartei auch ohne Vorliegen einer individuellen Schiedsvereinbarung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor durch dieses Abkommen unwiderruflich im Vorhinein zu, solche Meinungsverschiedenheiten dem Zentrum zu unterbreiten und den Schiedsspruch als bindend anzuerkennen. Diese Zustimmung beinhaltet den Verzicht auf das Erfordernis, daß das innerstaatliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erschöpft worden ist.

f) obeštećenje iz člana 4. ovog Sporazuma.

(2) Transferi iz ovog člana se vrše po kursevima koji važe na dan transfera.

(3) Kursevi se određuju prema propisima strane ugovornice iz koje se vrši transfer. Bankarski troškovi treba da budu pravični i odgovarajući.

#### Član 6.

##### Subrogacija

Ako jedna strana ugovornica, ili institucija koju je ona ovlastila, isplati obeštećenje svom ulagaču po osnovu garancije za ulaganje na teritoriji druge ugovorne strane, druga ugovorna strana će, bez povrede prava ulagača prvo navedene strane ugovornice iz člana 7. ovog Sporazuma, priznati prenošenje svih prava ili zahteva ulagača po sili zakona ili na osnovu pravnog posla na prvo navedenu stranu ugovornicu. Za transfer plaćanja koja se vrše odnosnoj strani ugovornici po osnovu prenetih prava, isto tako važe odredbe člana 4. i člana 5. ovog Sporazuma.

#### Član 7.

##### Rešavanje sporova u vezi sa ulaganjem

(1) Ako između jedne strane ugovornice i ulagača druge strane ugovornice dodje do spora, one će isti pokušati, ukoliko je to moguće, da reše prijateljskim pregovorima.

(2) Ako spor iz stava 1. ovog člana ne može da se reši u roku od tri meseca, isti se može rešiti u postupku poravnjanja ili arbitražom pred Međunarodnim centrom za rešavanje investicionih sporova, koji je osnovan Konvencijom o rešavanju investicionih sporova između država i državljana drugih država, koja je potpisana u Vašingtonu 18. marta 1965.g. U slučaju arbitražnog postupka svaka ugovorna strana, i bez postoljanja dogovora o arbitraži između strane ugovornice i ulagača ovim sporazunom je neopozivo unapred saglasna da se takvi sporovi iznose pred Centar i da se arbitražna presuda prizna kao obavezujuća. Ova saglasnost sadrži odricanje od zahteva da se iskoristi nacionalni upravni ili sudski postupak.

## 1132 der Beilagen

5

(3) Eine Vertragspartei, die Streitpartei ist, macht in keinem Stadium des Vergleichs- oder Schiedsverfahrens oder der Durchsetzung eines Schiedsspruchs als Einwand geltend, daß der Investor, der die andere Streitpartei bildet, auf Grund einer Garantie bezüglich einiger oder aller seiner Verluste eine Entschädigung erhalten habe.

## Artikel 8

## Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit wie möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf eine dritte Person, die jedoch nicht Staatsbürger einer der beiden Vertragsparteien sein darf, als Vorsitzenden einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von weiteren zwei Monaten zu bestellen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so kann der Vizepräsident oder, im Falle seiner Verhinderung, das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes unter denselben Voraussetzungen eingeladen werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im übrigen regelt es sein Verfahren selbst.

(6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und bindend.

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht kann jedoch in seiner Entscheidung eine andere Kostenregelung treffen.

(3) Strana ugovornica, koja je stranka u sporu neće prigovoriti, ni u jednoj fazi postupka poravnjanja ili arbitraže, ili kod sprovođenja odluke arbitraže, da je ulagač, koji je druga strana u sporu, primio delimično ili u celini obeštećenje svojih gubitaka na osnovu garancije.

## Član 8.

## Sporovi između strana ugovornica

(1) Sporovi između strana ugovornica u vezi sa tumačenjem ili primenom ovog Sporazuma, rešavaće se, ukoliko je to moguće, prijateljskim pregovorima.

(2) Ako spor ne može da se reši u smislu stava 1. ovog člana u roku od šest meseci, on se na zahtev jedne strane dostavlja arbitražom sudu.

(3) Arbitražni sud se osniva od slučaja do slučaja, s tim da svaka strana ugovornica imenuje po jednog člana, a oba člana zajednički imenuju trećeg člana za predsedavajućeg koji ne može biti državljanin ni jedne od strana ugovornica. Članovi se imenuju u roku od dva meseca nakon što je jedna strana ugovornica saopštila drugoj da spor hoće da iznese arbitražnom sudu; predsedavajući će se imenovati u roku od naredna dva meseca.

(4) U slučaju nepridržavanja rokova iz stava 3. ovog člana, svaka strana ugovornica, u nedostatku drugog sporazuma može da zamoli predsednika Medjunarodnog suda pravde da izvrši potrebna imenovanja. Ako je predsednik Medjunarodnog suda pravde državljanin jedne od strana ugovornica, ili je iz nekog drugog razloga sprečen, onda potpredsednik, ili ako je i on sprečen, najstariji član Medjunarodnog suda pravde, može biti pozvan da pod istim uslovima izvrši imenovanja.

(5) Arbitražni sud donosi odluku većinom glasova i utvrđuje postupak po kome će se raditi.

(6) Odluka arbitražnog suda je konačna i obavezujuća.

(7) Svaka strana ugovornica snosi troškove za svoga člana i njegovog zastupanja u arbitražnom postupku. Troškove predsedavajućeg, kao i ostale troškove, snose u jednakim delovima strane ugovornice. Sud može, međutim, utvrditi i drugo rešenje za snošenje troškova.

**Artikel 9****Anwendung dieses Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

**Artikel 10****Inkrafttreten und Dauer**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(2) Das Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen zwölf Monate vor seinem Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Investitionen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 9 noch für weitere zehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Belgrad, am 25. Oktober 1989, in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

**Leifer**

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

**Škapin**

**Član 9.****Primena sporazuma**

Ovaj sporazum važi za ulaganja koja su izvršili ulagači jedne strane ugovornice u skladu sa propisima druge strane ugovornice na njenoj teritoriji kako za ona ulaganja koja su izvršena pre, tako i za ona koja su izvršena posle stupanja na snagu ovog sporazuma.

**Član 10.****Stupanje na snagu i trajanje**

(1) Ovaj sporazum podleže ratifikaciji i stupa na snagu prvog dana trećeg meseca koji sledi mesecu u kome su razmenjeni ratifikacioni dokumenti.

(2) Ovaj sporazum ostaje na snazi deset godina, posle isteka ovog roka važnost sporazuma se produžava na neodređeno vreme, osim ako jedna strana ugovornica pismeno ne otkáže sporazum godinu dana pre isteka roka. Posle isteka perioda od deset godina ovaj sporazum može biti otkazan od strane svake strane ugovornice u svako doba uz pridržavanje otkaznog roka od dvanaest meseci.

(3) Za ulaganja koja su izvršena do trenutka prestanka važenja ovog sporazuma čl.1. do 9. važe za narednih deset godina računajući od dana prestanka važnosti ovog sporazuma.

SACINJENO u Beogradu, dana 25. Oktobra 1989 u dva originala, jedan na nemačkom i drugi na srpskohrvatskom jeziku, s tim da je svaki tekst autentičan.

Za Republiku Austriju

**Leifer**

Za SFR Jugoslaviju  
**Škapin**

## VORBLATT

### Problem:

Die Förderung und der Schutz von Investitionen im Ausland wird von den innerstaatlichen Rechtsnormen des ausländischen Staates geregelt, ohne daß der Heimat- oder Sitzstaat des Investors ein vertraglich eingeräumtes Recht hat, Schutzfunktionen auszuüben. Dies kann sich hemmend auf die im beiderseitigen Interesse liegende Investitionsbereitschaft auswirken.

### Problemlösung:

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u. a. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf den Prinzipien der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u. ä. ergeben — und der Inländergleichbehandlung. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Keine. Mit der Vollziehung des Abkommens ist weder ein vermehrter Sachaufwand noch ein zusätzlicher Personalaufwand verbunden.

## Erläuterungen

### I.

#### Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die einzelnen EG-Mitgliedstaaten schließen analoge Abkommen mit Drittländern ab, sodaß die Vereinbarkeit mit bestehenden EG-Regelungen gegeben erscheint.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und Schwellen- und Entwicklungsländern, bzw. Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe andererseits abgeschlossen. Ihr Ziel ist es, Investitionstätigkeit zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, daß Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die Schwellen- und Entwicklungsländer fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß der Investitionsfluß auch eine umgekehrte Richtung nimmt. Ein Industriestaat muß daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Da die Grundaufgabe von Investitionsschutzabkommen in jedem Fall die gleiche ist, und da die von Österreich angestrebten Investitionsschutzabkommen im Regelfall ausgehend von einem, von einem OECD-Basisentwurf abgeleiteten, österreichischen Mustervertrag verhandelt werden, sind die Abkommensinhalte einander in hohem Maße ähnlich bis identisch. Größere Abweichungen ergeben sich in der Regel bei Fragen der Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor und bei den Modalitäten des Devisentransfers. Darüber hinaus ergibt sich mit dem vorliegenden Abkommen eine wesentliche Änderung gegenüber einigen anderen Abkommen durch die gleichrangige Ergänzung des Meistbegünstigungsprinzips durch das Inländergleichbehandlungsprinzip, das Bestandteil des

neuen oben erwähnten österreichischen Mustervertrages ist, aber nicht mit jedem Staat vereinbart wird.

Angesichts der in jüngster Zeit erfolgten Änderungen in der jugoslawischen Gesetzgebung kann erwartet werden, daß die österreichische Wirtschaft in Zukunft in verstärktem Maß Möglichkeiten zu Investitionstätigkeiten in diesem Land in Betracht zieht. Auch auf jugoslawischer Seite besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in Jugoslawien zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Enteignungsfalle oder bei Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Erlösen aus deren Liquidation oder Verkauf und von Entschädigungen im Enteignungsfalle.

Das Abkommen sieht unter gewissen Voraussetzungen ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor. Ebenso ist ein Schiedsverfahren für Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens vorgesehen.

### II.

#### Besonderer Teil zu den einzelnen Bestimmungen

##### Präambel:

Diese enthält im wesentlichen die Motive der vertragschließenden Parteien.

##### Artikel 1

Dieser Artikel dient dazu, die im Abkommen vorkommenden wesentlichen Begriffsinhalte zu definieren.

Der Begriff „Investition“ ist sowohl inhaltlich als auch durch eine umfangreiche, wenn auch nicht erschöpfende, Aufzählung von Vermögenswerten definiert. Die Aufzählung folgt einem internationalen Standard.

Der Begriff „Investor“ ist in zweierlei Weise definiert: im Falle natürlicher Personen durch die Staatsangehörigkeit und im Falle juristischer Personen etc. entsprechend der in Österreich vorherrschenden Sitztheorie.

Die Definition der „Erträge“ im Absatz (4) entspricht sowohl inhaltlich als auch in der demonstrativen Aufzählung internationaler Praxis.

Der Begriff „Enteignung“ umfaßt jede Maßnahme der Entziehung des Eigentums oder einer Beschränkung mit gleicher Wirkung.

#### Artikel 2

umfaßt sowohl die Förderung als auch den Schutz von Investitionen.

Absatz (1) enthält eine Vertragsbestimmung allgemeiner Natur. Konkrete Maßnahmen sind nicht angesprochen, vielmehr ist den Vertragsparteien bei der Gestaltung dieser Maßnahmen, unter der Bedingung der Gerechtigkeit und Billigkeit, freie Hand gelassen. Die Zulässigkeit von Investitionen wird dabei an die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei gebunden.

Absatz (2) beinhaltet die Schutzgarantie des Abkommens für Investitionen, die gleichrangig auf die Erträge aus Investitionen einschließlich re-investierter Erträge ausgedehnt wird.

#### Artikel 3

enthält die beiden, das gesamte Vertragswerk beherrschenden, Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung.

Absatz (1) sichert die prinzipienkonforme Behandlung der Investitionen.

Absatz (3) fixiert die Ausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip (Zollunion, gemeinsamer Markt, Freihandelszone, Wirtschaftsgemeinschaften und kleiner Grenzverkehr; Nichtanwendung auf Steuerfragen).

#### Artikel 4

behandelt Fragen der Entschädigung und ist somit als einer der wichtigsten Artikel des Abkommens anzusehen.

In Absatz (1) wird die in Artikel 1 (4) definierte Enteignung durch Bindung an drei Bedingungen

hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit wesentlich eingegrenzt. Sie darf nur:

1. im öffentlichen Interesse
2. auf Grund eines rechtmäßigen Verfahrens
3. gegen Entschädigung erfolgen.

Die Entschädigungspflicht ist so formuliert, daß sie eine weitgehendste Wertsicherung und Verwertbarkeit für die betroffenen Vermögenswerte garantiert.

Absatz (2) räumt dem Investor — unbeschadet des Artikels 7 — das Recht ein, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der enteignenden Vertragspartei überprüfen zu lassen.

#### Artikel 5

bildet eine notwendige und klarstellende Ergänzung zu den vorangegangenen Artikeln, insbesondere zu den Artikeln 3 und 4, insofern er das Verfügungs- bzw. Repatriierungsrecht des Investors über alle vorher genannten Vermögenswerte durch Regelung der Überweisbarkeit von Zahlungen aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei garantiert.

Absatz (1) garantiert den freien Transfer in frei konvertierbarer Währung für alle Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition, insbesondere für das Kapital, die Erträge, die Rückzahlung von Darlehen, der Erlöse aus Liquidation oder Veräußerung, und für Entschädigungen.

Absatz (2) definiert die bei Überweisungen anzuwendenden Wechselkurse.

Absatz (3) regelt die Festlegung der Wechselkurse und stellt die Angemessenheit der Bankgebühren sicher.

#### Artikel 6

Da Investitionen seitens öffentlicher Stellen des Staates, dem der Investor angehört, vielfach mit Garantien ausgestattet werden, sieht dieser Artikel vor, daß der Garantiegeber in die Rechte des Garantiennehmers eintreten kann, um von diesem auf ihn übergegangene Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag geltend zu machen.

#### Artikel 7

regelt die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen dem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei durch die Möglichkeit, bei Scheitern freundschaftlicher Verhandlungen nach 3 Monaten die Streitigkeit dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zu unterbreiten, dessen Schiedsspruch bindend ist.

10

1132 der Beilagen

**Artikel 8**

behandelt Streitigkeiten über die Auslegung des vorliegenden Vertrages zwischen den Vertragsparteien, also zwischen der Republik Österreich und der SFR Jugoslawien.

**Artikel 9**

Das Abkommen ist anwendbar auf alle Investitionen, die vor seinem Inkrafttreten getätigt worden

sind bzw. nach seinem Inkrafttreten getätigt werden.

**Artikel 10**

stipuliert die Ratifikationsbedürftigkeit. Die Abkommensdauer wird mit 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, erfährt jedoch eine automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit, sofern keine der Parteien unter den normierten Bedingungen eine Kündigung ausspricht.